

Examensreport Bayern / Termin November 2024¹

A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- Eine häftige Aufteilung von Gerichtsklausuren und Anwaltsklausuren, darunter diesmal wieder eine „klassisch bayerische“ Kautelarklausur mit den typischen Themenstellungen des Notariats.
- Wie üblich war in nur einem der Urteile ein Tatbestand zu fertigen, nämlich am ersten Examens- tag. Diese Klausur konnte wegen der technischen Pannen dieses ersten E-Examens teilweise wiederholt werden, wobei die Nachschreibeklausur dann als Urteil ohne Tatbestand zu fertigen war.
- Der Anteil des materiellen Rechts war zwar – wie üblich – größer als die Rolle der ZPO, schon weil die dritte Klausur ohne Prozessrecht und die Arbeitsrechtsklausur fast ohne ZPO-Fragen war. Allerdings waren in der ersten und zweiten Klausur für bayerische Examensverhältnisse überdurchschnittlich viele ZPO-Fragen aufgeworfen, die in der zweiten Klausur auch zu anspruchsvollen prozesstaktischen Überlegungen der Rechtsanwältin zwangen.
- Materiellrechtlich neben dem zwingenden Arbeitsrecht nun Kaufrecht und verschiedene Fragen des Schuldrechts, v.a. im Zusammenhang mit einer aufgelösten nichtehelichen Lebensgemein- schaft. In der Kautelarklausur wieder intensiv v.a. Erbrecht und Gesellschaftsrecht sowie ein bisschen Familienrecht. Dafür diesmal u.a. kein Mietrecht, kein Sachenrecht, kein Verbraucher- schutzrecht und kein Zwangsvollstreckungsrecht.
- Aktuelle Rechtsprechung war diesmal weniger gefragt als in früheren Terminen (BGH- Entscheidungen zum Zustellungsrecht in den Klausuren 1 und 1a sowie – wie üblich – viel BAG in der Arbeitsrechtsklausur).
- Die Sachverhalte waren teilweise etwas länger als in anderen Terminen, im Vergleich zur Praxis und zum Examen in anderen Bundesländern aber dennoch recht knapp (Obergrenze 13 Seiten) und enthielten an Schlüsselstellen mehrfach völlig lebensfernes Verhalten der Parteien, v.a. der Anwälte (typisch fürs bayerische Examen). Beweisfragen spielten eine größere Rolle als sonst in Bayern üblich.
- Meist bestand kein wirkliches Hauptproblem. Der Schwierigkeitsgrad ergab sich wieder v.a. aus einer Vielzahl von – wenn auch unterschiedlich bedeutsamen – Einzelproblemen, ihrer Wech- selwirkung und dem damit entstehenden großen Zeitdruck. Allerdings war – typisch in Bayern – der Schwierigkeitsgrad der einzelnen Probleme in den sog. „Nebengebieten“ (Arbeitsrecht, Ge- sellschaftsrecht und v.a. Erbrecht) *deutlich* höher als im Schuldrecht. In den Klausuren 3 und 4 könnte die Notenschere weit auseinander gehen, weil hier einerseits sicher viele, die sich auf den Stoff in den AGs verlassen haben, „auf dem falschen Fuß erwischt“ wurden, andererseits bei richtiger Themenauswahl und Effizienz der Examensvorbereitung richtig gut gepunktet werden konnte.

Klausur Nr. 1:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines landgerichtlichen Urteils mit Tatbestand, dabei wa- ren Rubrum, Kosten, Vollstreckbarkeit sowie Streitwertbeschluss erlassen.

Materiell-rechtliche Probleme: kaufrechtliche Gewährleistung nach Pferdekauf (Stute samt Foh- len mit einzelnen Kaufpreisen) mit mehreren Forderungen (Rückabwicklung und Folgeansprüche). – Unbegründetheit der gesamten Klage gegen den Beklagten zu 1, da Beweisaufnahme (⇔ Be- weiswürdigung bzgl. zweier Zeugen) ergibt, dass er nur als Vertreter des Beklagten zu 2 (§§ 164 I, 167 I BGB) gehandelt, v.a. Vertreterrolle ausreichend offengelegt hatte.

¹

Hinweis: Diese Zusammenstellung soll *nicht* als Sammlung von Musterlösungen angesehen werden (solche sehen bei Hemmer ganz anders aus!). Vielmehr soll diese Übersicht Sie zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung darüber informie- ren, welche *Themen* im Examen gestellt wurden, welche *Trends* und Schwerpunkte daraus erkennbar sind, welche – teilweise sehr großen – Unterschiede in Schwierigkeitsgrad und Umfang zwischen den jeweiligen Klausuren bestehen (u.a.).

Klage gegen den Beklagten zu 2 / Anspruch 1: Rückabwicklung des Kaufs der (inzwischen an Krankheit verstorbenen) Stute infolge Rücktritts, Anspruch also gemäß §§ 346 I, 323, 437 Nr. 2, 90a BGB: „Sachmangel“ (Infektion) bereits bei Gefahrübergang bzgl. der Stute i.S.d. § 434 I, III S. 1 Nr. 2 BGB; dabei aber § 477 I BGB unabhängig von seinem S. 2 (Besonderheiten beim Tierkauf) hier nicht anwendbar, da kein Verbrauchsgüterkauf i.S.d. §§ 474 ff BGB – kein Fristsetzungserfordernis gemäß § 323 I BGB: zumindest gemäß § 323 II Nr. 3 BGB, da Dringlichkeit für schnelle Behandlung bestand, evtl. auch § 326 V BGB, dabei kein Vorrang einer Ersatzlieferung, da Auswahl des Pferdes nach individuellen Kriterien erfolgt war (⇒ mangelnde Vergleichbarkeit eines „Ersatzpferdes“).

Anspruch 2: Kosten des vergeblichen Behandlungsversuchs bei der Stute: Anspruch auf SchErs statt der Nacherfüllung gemäß §§ 280 I, III, 281 II Alt. 2, 437 Nr. 3 BGB (so BGH NJW 2005, 3211; vgl. auch Grüneberg, § 437 RN 4a) wegen versuchter „Selbstvornahme“ der Mangelbeseitigung (Behandlung durch den Verkäufer wäre Nachbesserung gemäß § 439 I, II BGB). ⇒ Problem beim Vertretenmüssen gemäß §§ 280 I S. 2, 276 I BGB (Vermutung sollte wohl nicht widerlegt sein).

Anspruch 3: Kosten der Tierkörperentsorgung als SchErs *neben* der Leistung gemäß §§ 280 I, 437 Nr. 3, 249 II BGB: Neben Problem Vertretenmüssen (s.o.) hier verspätetes Bestreiten des Schadens und seiner Höhe in der HV trotz Fristsetzung i.S.d. § 276 I S. 2 ZPO bei Zustellung der Parteierweiterung. ⇒ gilt gemäß § 296 I ZPO als zugestanden i.S.d. § 138 III ZPO, da kausale Verzögerung drohte.

Anspruch 4: Kosten der (erfolgreichen) Behandlung des angeblich erst nach Gefahrübergang infizierten Fohlens: Anspruch auf Schadensersatz *neben* der Leistung gemäß §§ 280 I, 437 Nr. 3 BGB wegen des Sachmangels der Stute („Weiterfresserschaden“, der nach h.M. zur Nacherfüllung und damit zu §§ 280 III, 437 Nr. 3 BGB gehören würde, hier eher abzulehnen). Vertretenmüssen wie oben. Daneben Eigentumsverletzung gemäß § 823 I BGB am Fohlen, infolge der hier gegebenen grds. Darlegungs- und Beweislast des Anspruchstellers auch bzgl. des Verschuldens (Unterschied zu § 280 I S. 2 BGB) nach dem Sachverhalt aber schwerer anzunehmen.

Anspruch 5: vorprozessuale Anwaltskosten (Geschäftsgebühr) gegen den Beklagten zu 2: hier keinesfalls Kosten der Nachbesserung gemäß § 439 II BGB (vgl. Grüneberg § 439, RN 11), da RA *erst später* überhaupt eingeschaltet wurde; zudem kein Anspruch aus §§ 280 I, II, 286 BGB mangels Verzugs des Beklagten zu 2: kein Verzugsseintritt *vor* Anfall der Geschäftsgebühr (⇒ keine Kausalität), zudem hätte die Mahnung nicht diesen Beklagten *zu 2* betroffen! Schließlich auch keine Begründetheit als Folgeschaden von Schadensersatzansprüchen: RA war gegen die falsche Person vorgegangen, die Kosten waren daher nicht „erforderlich“ i.S.d. § 249 II BGB.

Zinsanspruch gemäß §§ 291, 288 I BGB erst ab Zustellung *der Parteierweiterung*, zudem Ablehnung von § 288 II BGB (keine „Entgeltforderung“ i.d.S., zudem keine Unternehmereigenschaft des Käufers).

Prozessuale Probleme: streitige Entscheidung nach Einspruch gegen VU im schriftlichen Vorverfahren (§ 331 III ZPO) ⇒ Tenor beim Beklagten zu 1 unter Berücksichtigung von § 343 ZPO. – Zulässigkeit des Einspruchs des Beklagten zu 1 mit examenstypischem Problem der Fristwahrung gemäß § 339 ZPO: Dabei Fristbeginn ab *der letzten* der beiden Zustellungen, auch wenn diese hier nicht an den Einspruchsführer erfolgte (vgl. ThP § 339, RN 1, § 310, RN 3). ⇒ Folgeproblem: Zustellung an die Klägervertreterin nach §§ 172, 173 ZPO ist erst bewirkt mit *Öffnung* des Dokuments (vgl. BGH NJW 2024, 1120 mit Besprechung im Newsletter Bayern Spezial im Juli 2024; ThP § 173, RN 11; § 175, RN 7). ⇒ hier i.E. bedeutungsloser WE-Antrag gemäß §§ 233 ff ZPO – Zulässige Parteierweiterung auf Beklagtenseite, nach BGH („Klageänderungstheorie“) neben §§ 59, 60 ZPO auch analoge Anwendung von § 263 ZPO – Unwirksame Teilklagerücknahme gemäß § 269 I ZPO gegenüber Beklagtem zu 1 (nicht vor Beginn der mündlichen Verhandlung i.S.d. § 137 I ZPO, keine wirksame Einwilligung des Beklagten) – Örtliche Zuständigkeit des LG Ingolstadt wohl nur teilweise gegeben: Prüfung von §§ 29 I, 35 ZPO i.V.m. § 269 I BGB unter Anwendung der Regeln der sog. Doppelrelevanz

⇒ Erfüllungsort für die *Rückabwicklung* nach h.M. grds. dort, wo sich Kaufsache bestimmungsgemäß befindet (ThP § 29, RN 6 unter 17; Grüneberg § 269, RN 14), andererseits: Erfüllungsort für SchErs *wegen Vertragspflichtverletzung* dort, wo der Erfüllungsort der Primärpflicht war (ThP § 29, RN 5). ⇒ hier Verkaufsort Ingolstadt. – zudem Prüfung von § 32 ZPO: Wahlrecht zwischen Handlungsort und Erfolgsort (ThP § 32, RN 7), doch ist ein Integritätsschaden nur bzgl. des Fohlens rechtlich *schlüssig* vorgetragen und Erstreckung auf Parallelansprüche (ThP § 32, RN 6) betrifft nur Anspruchsgrundlagen innerhalb *desselben* Streitgegenstands. Aber: Zumindest Wirkung des § 39 ZPO, da Rüge in der mündlichen Verhandlung zu spät erfolgte: Sachantrag der Beklagten (vgl. § 137 I ZPO, ThP § 39, RN 7) unmittelbar zuvor bereits abschließend gestellt. ⇒ daher hier unerheblich: § 296 III ZPO ist nach h.M. auf § 39 ZPO als Sonderregel nicht anwendbar (ThP § 296, RN 41; Zöller § 296, RN 28).

Anmerkung: Nicht nur die Technik beim E-Examen bereitete manchen Kandidaten Probleme, auch die Klausur selbst hinterließ einige Irritationen. Ungenaue Formulierungen bzw. innere Widersprüche an SV-Schlüsselstellungen (Inkubationszeit von drei bis 14 Tagen, aber gleichzeitig soll feststehen, dass das Fohlen, das drei Tage nach Übergabe Symptome hatte, bei Übergabe noch nicht angesteckt war?). Außerdem ein Verhalten der beteiligten Anwälte, das nicht nur – examenstypisch – von Fehlern geprägt war, sondern teilweise derart lebensfern war, dass man es leicht übersehen konnte (z.B. bzgl. der verspäteten Zuständigkeitsrüge).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die Tenorierung und die Aufbauregeln der streitigen Entscheidung nach Einspruch gegen VU können unsere Kursteilnehmer mehrfach jährlich in unseren Klausuren trainieren, so zuletzt in JRH-Klausur Nr. 1628 wenige Wochen vor dem Examen oder in assessor.final-Einheit 1-ZivR-B, in der auch wieder einmal die Auswirkung des § 310 III ZPO behandelt wurde. Das Folgeproblem des Wirksamwerdens der elektronischen Zustellung an Anwälte nach §§ 172, 173 ZPO (vgl. BGH NJW 2024, 1120) wurde in unserem Newsletter Bayern Spezial im Juli 2024 ausführlich dargestellt und im assessor.final als besonders examensrelevant besprochen. Die Wirksamkeitsprüfung der Teilklagerücknahme gemäß § 269 I ZPO, insbesondere die Details zum Beginn der mündlichen Verhandlung i.S.d. § 137 I ZPO, die in dieser Klausur v.a. bei § 39 ZPO weichenstellend waren, wurden nur wenige Tage vor diesem Termin in der Unterrichtseinheit Nr. 1638 besprochen. Die Details zum Erfüllungsort bei Gewährleistungsansprüchen sowie zur Handhabung der Doppelrelevanz und des § 32 ZPO sind einmal jährlich Hauptthema der Unterrichtseinheit zur Zuständigkeitsprüfung und tauchen immer wieder auch in unseren Klausuren auf. Kaufrecht war im Jahr vor diesem Termin – wie bei uns üblich – viermal mit jeweils unterschiedlichen Detailproblemen in unseren Klausuren, dabei steht gerade die Abgrenzung zwischen Schadensersatz *statt* der Leistung und *neben* der Leistung im Vordergrund (so zuletzt kurz vor diesem Examen die Klausuren Nr. 1628 und Nr. 1632, letztere auch mit Fragen der „Selbstvornahme“ der Mangelbeseitigung).

Ersatzklausur für Klausur Nr. 1 (wegen E-Examens-Pannen in München und Augsburg):

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines landgerichtlichen „Rumpfurteils“, also Rubrum, Tatbestand, Kosten, Vollstreckbarkeit sowie Streitwertbeschluss erlassen.

Materiell-rechtliche Probleme: Klageantrag 1: Anspruch auf Nacherfüllung nach Erwerb eines vom Veräußerer erst noch in den Details zu konstruierenden Wohnmobils: Abgrenzung zwischen Werkvertragsrecht gemäß §§ 631 ff BGB und Werklieferungsvertrag gemäß § 650 I BGB (dazu Grüneberg § 650, RN 7 f.) ⇒ Folge der Anwendung kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts, also v.a. § 439 BGB wegen eines unstreitigen Sachmangels – gleichzeitig Anwendbarkeit der §§ 475 ff BGB (vgl. Grüneberg § 650, RN 9) wegen Vertrags zwischen Unternehmer (sogar Kaufmann i.S.d. HGB) und Verbraucher (§§ 13, 14 BGB) ⇒ Unwirksamkeit einer AGB, in der der Nacherfüllungsanspruch von vollständiger Kaufpreiszahlung abhängig gemacht wurde, bereits nach § 476 BGB (Anwendbarkeit der §§ 305 ff, 307 I S. 2 BGB daher insoweit nicht mehr relevant).

Klageantrag 2: Anspruch auf Übereignung des Wohnmobils gemäß §§ 433 I, 650 I BGB (diese war beim geplanten Übergabetermin verweigert worden): Zurückbehaltung des Kfz-Briefs zwar anerkannt als sog. „nachträglicher Eigentumsvorbehalt“, Wirkung nach dem Trennungsprinzip dabei aber nur bzgl. der *dinglichen* Einigung des § 929 S. 1 BGB („laiengünstige Auslegung“), dagegen keine Zustimmung des Käufers auch zu einer nachträglichen Änderung *des Kaufvertrags*: Schweigen hier keine konkludente Zustimmung, da Wirkung für Käufer nachteilig ⇒ Folgefrage: Einrede des Verkäufers nach § 320 i.V.m. § 433 II BGB, weil Käufer Teil des Kaufpreises nicht geleistet hatte? ⇒ hier nicht, da Verkäufer selbst nicht vertragstreu ist (vgl. Grüneberg § 320, RN 6) und Käufer den Kaufpreisteil *berechtigterweise* behalten hat: Zurückbehaltungsrecht des Käufers wegen § 320 BGB infolge Nichterfüllung des Anspruchs auf Nacherfüllung gemäß § 439 BGB (vgl. Grüneberg § 320, RN 9), dabei auch kein Rechtsmissbrauch des Käufers (§ 242 BGB), da Zurückbehaltung von nur 1.000 € bei hier geschätzten Nachbesserungskosten von 5.000 €.

Klageantrag 3: Anspruch auf Herausgabe der Zulassungsbescheinigung, Teil 2: hier (*vor* Rechtskraft des Urteils bzgl. Klageantrag 2, vgl. § 894 ZPO) kein Fall von § 985 BGB i.V.m. § 952 BGB analog, da unstreitig noch kein Eigentumserwerb des Klägers gegeben (s.o.) ⇒ aber schuldrechtlicher Leistungsanspruch (§ 241 I BGB) auch ohne ausdrückliche Abrede als kaufvertragliche Nebenpflicht (vgl. Grüneberg § 433, RN 22 und RN 26).

Prozessuale Probleme: streitige Entscheidung nach Einspruch gegen VU im schriftlichen Vorverfahren (§ 331 III ZPO) ⇒ Tenor unter Berücksichtigung von § 343 ZPO. – Zulässigkeit des Einspruchs mit Problem der Fristwahrung gemäß § 339 ZPO, dabei auch in dieser Klausur enthalten: Fristbeginn ab *der letzten* der beiden Zustellungen, auch wenn diese nicht an den Einspruchsführer erfolgte (vgl. ThP § 339, RN 1, § 310, RN 3). Hier aber i.E. nicht einmal entscheidend, da Zustellungsfehler beim Beklagten wegen Verstoßes gegen § 180 S. 3 ZPO bei Ersatzzustellung durch Briefkasten-Einlegung (BGH NJW 2022, 3081) ⇒ Fristbeginn erst mit Heilung nach §§ 189 ZPO (= spätestester der genannten Termine) – Widerklageerhebung nach Schluss der mündlichen Verhandlung: keine Zurückweisung nach §§ 296, 296a ZPO, da kein Angriffs- oder Verteidigungsmittel i.d.S., dennoch nicht möglich, weil § 297 ZPO nicht beachtet werden könnte.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Zu den VU-Problemen siehe bereits oben bei der „regulären“ Klausur. Der hier bei den Fristen relevante BGH-Fall des Verstoßes gegen § 180 S. 3 ZPO (BGH NJW 2022, 3081) war von uns als heißer Tipp gehandelt und daher – zum bereits wiederholten Male – in Klausur Nr. 1623 enthalten und stand auf unserer aktuellen Liste „Best-of-BGH“, die wir den Examenskandidaten wieder empfohlen hatten.

Klausur Nr. 2

Formale Aufgabenstellung: Anwaltsschriftsatz, nämlich eine Replik des Klägers nach einem bereits durchgeführten ersten Hauptverhandlungstermin, mit Mandantenbegleitschreiben *und* Hilfsgutachten (dreistufiger Bearbeitungsvermerk, eine exklusiv bayerische Besonderheit).

Materiell-rechtliche Probleme: Klägerforderung auf Herausgabe konkreter noch abgetrennt vorhandener Geldscheine (also nicht auf „Zahlung“): Ansprüche aus § 985 BGB (vgl. Grüneberg § 985, RN 8) bzw. § 812 I S. 1 Alt. 2 (EK), jeweils i.V.m. § 1922 BGB (und infolge Abtretung während des Rechtsstreits auch § 398 BGB) bei Behauptung einer Schenkung der Erblasserin durch den Gegner: dabei (trotz vorhandener Zeugen [s.u.] für Indizien zu unseren Gunsten) zentrale Frage der Beweislast mit nur begrenzter Wirkung von § 1006 BGB (wäre zugunsten des Gegners) ⇒ BGH: Wer *die Heilung* nach § 518 II BGB geltend macht, beruft sich auf die Ausnahme von § 125 S. 1 BGB und hat daher die Beweislast für den *Willen des Leistenden zur Leistungsbewirkung* (BGH NJW-RR 2007, 488; Grüneberg § 518, RN 1b). – keine Abtretbarkeit des § 985 BGB selbst, aber Neuentstehung infolge Übereignung nach § 931 BGB (bei dem wiederum § 812 BGB der abgetretene Anspruch ist).

Hilfsweise Aufrechnung (hier *vor* der Abtretung, daher kein Problem der §§ 406, 407 BGB) mit einer (angeblichen) Gegenforderung gegen den Kläger wegen eines während des Bestehens einer inzwischen beendeten nichtehelichen Lebensgemeinschaft getätigten Grundstücksgeschäfts: Gleichartigkeit eines etwaigen Zahlungsanspruchs mit dem Geldschein-Herausgabeanspruch (vgl. Grüneberg § 387, RN 8) ⇒ Prüfung des Beklagtenanspruchs: Prüfung des Gesamtschuldnerregresses aus § 426 I BGB bzw. §§ 488 I S. 2, 426 II BGB wegen ungleicher Darlehenstilgung, dabei aber Vorliegen einer anderweitigen Bestimmung i.d.S. bei Handlungen, die dem Zweck einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (hier gemeinsames Wohnen) dienen (vgl. BGH NJW 2008, 3277; Grüneberg § 516, RN 10 bzw. Vor § 1297, RN 24, RN 35) – Prüfung eines gesellschaftsrechtlichen Abfindungsanspruch gemäß §§ 735 ff BGB wegen konkludent geschlossener Innengesellschaft ⇒ Ansatz des BGH: geht der Zweck nicht über die Verwirklichung der Lebensgemeinschaft *hinaus*, ist eine GbR (anders als bei Ehegatten) zwar möglich, im Zweifelsfall aber nicht gegeben ⇒ Behauptung eines Vermögensbildungszwecks durch Gegner bestreiten – Prüfung von Ansprüchen aus § 812 I S. 2 Alt. 2 BGB (keine konkludente „rein tatsächliche“ Einigung über einen weitergehenden Zweck) und aus § 313 BGB (keine Unzumutbarkeit der Beibehaltung des status quo, dabei aber durchaus Risikopotential im Rechtsstreit).

Prozessuale Probleme: Anwaltstaktische Umsetzung der Wirkungen von § 265 ZPO infolge einer Übertragung der Klägerrechte auf den Mandanten nach dem ersten Hauptverhandlungstermin, also nach Rechtshängigkeit ⇒ Prüfung eines Klägerwechsels mit Problem des § 265 II S. 2 ZPO als gegenüber der „Klageänderungstheorie“ vorrangigen Spezialregelung ⇒ nicht ohne Zustimmung des Beklagten möglich – sichere Alternative über Beitritt als Streithelfer (vgl. §§ 66, 265 II S. 3 ZPO): Möglichkeit der Prozessgestaltung über § 67 ZPO inklusive weiterem Argument pro Lösung über Streithilfe: Zeugenfähigkeit eines Streithelfers (ist nicht Partei, vgl. ThP § 67, RN 5a), hier ggf. bedeutsam zur Einbringung wichtiger Beweisindizien über ein außerprozessuales „Gesständnis“ – Notwendigkeit (und Zulässigkeit) der Umstellung des Klageantrags auf Leistung an den neuen Gläubiger (ThP § 265, RN 13), dabei § 264 Nr. 2 ZPO einschlägig und kein Widerspruch i.S.d. § 67 ZPO a.E. gegeben – Mandantenwunsch auf Verweisung des Rechtsstreits vom Amtsgericht ans Landgericht: Eintritt der Zuständigkeit durch bereits erfolgte rügelose Einlassung des Gegners gemäß § 39 ZPO, keine nachträgliche Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts durch die Hilfsaufrechnung, insbesondere keine analoge Anwendung von § 506 ZPO (u.a. weil keine Vergleichbarkeit mangels eigenständiger Rechtshängigkeit der Gegenforderung) – Erläuterung zu Prozesskosten: Trotz § 101 ZPO trifft Hauptrisiko des § 91 ZPO den (alten und neuen) Kläger, zudem Erhöhung des Gebührenstreitwerts durch die Hilfsaufrechnung (§ 45 III GKG) – Erläuterung der Rechtsmittelmöglichkeiten, insbesondere der Handhabung der Berufungsfrist gemäß § 516 ZPO beim Streithelfer – Hinweis auf Gefahr eines weiteren Rechtsstreits gegen den Zedenten wegen der Beklagtenforderung: Begrenzung der künftigen Rechtskraftwirkung des § 322 II ZPO auf den Umfang der jetzigen *Klageforderung*!

⇒ eigentlich prozesstaktische Sinnhaftigkeit einer Klageerweiterung auf negative Feststellungsklage bzgl. des Überschusses, allerdings will „alter“ Kläger keine eigenen Anträge mehr stellen und Streithelfer selbst ist vom Überschuss nicht berührt (⇒ kein rechtliches Interesse i.S.d. § 66 I ZPO).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Im zweiten Termin hintereinander eine auch im Hinblick auf die **Prozesstaktik** wirklich anspruchsvolle Anwaltsklausur. Anders als in Urteilklausuren wird man nicht durch die Antragstellung bereits in die richtige Richtung gewiesen, sondern muss die Ideen selbst haben. Alle notwendigen Handlungsschritte kann man nur erkennen, wenn man die im Fall berührten prozessualen Themen, die zu den anspruchsvolleren der ZPO gehören (v.a. Streithilfe, § 265 ZPO und Rechtskraft), und ihre Wechselwirkungen zueinander voll im Überblick hat und **zusätzlich** in vielen Anwaltsklausuren auch prozesstaktisches Denken **aktiv trainiert** hat! Gerade in letzterem Punkt hatten unsere Kursteilnehmer aufgrund unserer didaktischen Schwerpunktsetzungen ein Mehrfaches an Trainingsmöglichkeiten wie andere. Aber auch inhaltlich sollten diese auf „gute Bekannte“ gestoßen sein: Die prozessuale Hauptproblematik (Abgrenzung Parteiwechsel zur Streithilfe i.R.d. § 265 ZPO) entsprach weitgehend einer älteren Examensklausur, die so genial und lehrreich war, dass deren „Gerüst“ deswegen im Intensivkurs ZPO enthalten ist (Veränderungen des Streitgegenstands, Fall 10) und regelmäßig auch im systematischen Teil des wöchentlichen Kurses in der Unterrichtseinheit zu § 265 ZPO sowie im assessor.final in Einheit 9-ZivR-B (nicht einmal vier Wochen vor dem Examen!) ausführlich besprochen wird. Die Details zur Behandlung der Streithilfe, u.a. der Umfang und die Grenzen der Rechte aus § 67 ZPO und die Kostenauswirkungen werden ebenfalls in einer eigenständigen Unterrichtseinheit besprochen (zuletzt Nr. 1599) und regelmäßig gleich in mehrere Klausuren jährlich eingebaut. Gleiches gilt für die Grenzen der materiellen Rechtskraft und die sich daraus ergebenden anwaltlichen Handlungsobliegenheiten. Die Problematik der besonderen Beweislastverteilung bei Behauptung von Schenkungen ist in mehreren Hemmer-Klausuren enthalten und war zuletzt erst wenige Wochen vor diesem Examen Einstiegsthema von Klausur RA-308 im Kurs Up-Grade „Anwalt Intensiv“. Die Problematik des Gesamtschuldnerregresses bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften sowie die Anforderungen an die anderen oben genannten Ausgleichsansprüche ist im Intensivkurs Materielles Zivilrecht (Schuldrecht-AT, Fall 10) und in Einheit 10-ZivR-E des assessor.final ausführlich dargestellt.

Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Zweiteilige Kautelarklausur aus dem Erbrecht und Familienrecht (Teil 1) und dem Gesellschaftsrecht (Teil 2).

Materiell-rechtliche Probleme: Teil 1: Prüfung des „Ausstiegs“ aus einem früheren Ehegattentestament mit inzwischen verstorbener früherer Ehefrau: Prüfung der Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 2265 BGB und §§ 2267, 2247 BGB mit hier bedeutungsloser Missachtung der Sollregelung in § 2267 S. 2 bzw. § 2247 II, V BGB – Abgrenzung zwischen Trennungslösung (§§ 2100 ff, v.a. § 2113 BGB) und hier (wohl schon unabhängig von § 2269 BGB) gegebener Einheitslösung (v.a. keine Verfügungsbeschränkungen gewünscht, vgl. §§ 2113, 2136 BGB) ⇒ Prüfung der Bindungswirkung gemäß §§ 2271 II, 2289 I S. 2 BGB analog, also der Wechselbezüglichkeit der Schlusserbeneinsetzung des gemeinsamen Abkömmlings, dabei Auslegungsregel des § 2270 II Alt. 2 BGB hier nicht widerlegbar mit Folge des Verlustes der Testierfreiheit der §§ 2254 ff BGB infolge § 2271 II BGB – Prüfung der Möglichkeit einer sog. Selbstanfechtung des gemeinschaftlichen Testaments durch den Erblasser: analoge Anwendbarkeit der §§ 2281 ff BGB (nur) auf wechselbezügliche Verfügungen nach dem ersten Todesfall (Grüneberg § 2271, RN 28); dabei Anfechtungsgrund gemäß § 2079 BGB infolge einer erfolgten Erwachsenenadoption, da gemäß §§ 1754 II, 1767 II S. 1 BGB Fall der Entstehung des Abkömmlingen-Pflichtteilsrechts des § 2303 I BGB vorliegt; aber Verfristung gemäß § 2283 I, II S. 1 BGB, da grds. Kenntnis der *Tatsachen* entscheidet (Grüneberg § 2283, RN 1) – (hier mögliche) Schaffung eines neuen Anfechtungsgrundes durch Heirat (oder ggf. Kindesgeburt) ausdrücklich nicht gewünscht – Prüfung einer Anfechtung nach § 2078 II BGB (Motivirrtum wegen Zerrüttung mit dem Schlusserben und/oder betrieblicher Mitarbeit von Lebensgefährtin und Adoptivtochter)

keine Aufhebungsmöglichkeit nach § 2271 II S. 2 i.V.m. §§ 2294, 2336 BGB (hohe Anforderungen, hier bei weitem nicht erfüllt) – keine realistische Chance auf Verzicht i.S.d. § 2346 BGB oder § 2352 BGB, auch nicht gegen Abfindung – ggf. noch Hinweis auf vorhandene Belastung des Schlusserben durch ein Pflichtteilsrecht des adoptierten Kindes gemäß §§ 2303 I, 1754 II, 1767 II S. 1, 1770 I BGB (Grüneberg § 1770, RN 1), überdies Auswirkung von Leistungen i.S.d. § 2057a BGB auf Pflichtteilsansprüche (vgl. § 2316 I BGB).

Prüfung der Möglichkeiten von Rechtsgeschäften unter Lebenden zur Umgehung der Wirkung des Ehegattentestaments: Hier neben den (im Fall dann deutlich geringeren) Ansprüchen auf Pflichtteilsergänzung v.a. Gefahr der Entstehung von Kondiktionsansprüchen analog § 2287 BGB (Grüneberg § 2271, RN 10), da hier keine Gegenleistung gewünscht und Beeinträchtigungsabsicht i.d.S. bei Fehlen von „lebzeitigem Eigeninteresse“ vermutet wird (Grüneberg § 2287, RN 6 f.); allerdings nachträgliche Vergütung für geleistete Mitarbeit im Betrieb möglich (wäre keine Schenkung i.S.d. §§ 2287, 2325 BGB), überdies „lebzeitiges Eigeninteresse“, wenn Zuwendung für eigene künftige Pflege, Versorgung u.a. erfolgt.

Prüfung der Gefahr von etwaigen Unterhaltsverpflichtungen der Adoptivtochter gegenüber deren leiblichen Vater: Anspruch gemäß §§ 1601 ff, 1608 S. 2 BGB wegen der gemäß § 1770 II BGB (Sonderregel zu § 1755 BGB) fortbestehenden Verwandtschaft.

Teil 2: Prüfung der Möglichkeiten der Weiterführung einer derzeit zweiköpfigen Gesellschaft im Todesfall eines Gesellschafters: Prüfung des Vorliegens einer OHG trotz fehlender HReg-Eintragung (hier istkaufmännisches Unternehmen i.S.d. § 1 HGB) – Prüfung der Rechtslage kraft Gesetzes, also Ausscheiden gemäß § 130 I Nr. 1 HGB mit Erlöschen der Gesellschaft und Übergang auf Einzelkaufmann (§§ 712a BGB, 105 III HGB) sowie Abfindungsansprüchen für die Erben nach §§ 135 HGB, 1922 BGB – Prüfung der davon abweichenden Regelungsmöglichkeiten bei Tod von Gesellschaftern: insbesondere Nachfolgeregelung (⇒ Abbedingung von § 130 I Nr. 1 HGB durch „qualifizierte“ Nachfolgeklausel, also Sondererbfolge einzelner Erben (Modifikation von § 711 II S. 2 BGB i.V.m. §§ 105 III HGB) – Auswirkungen des Erbrechts (§§ 2042 ff BGB), hier gewünschter Ausgleich dieser Zuwendung im Rahmen der Verteilung der „Resterbschaft“. – Prüfung der Aufnahme eines (offenbar volljährigen) Kindes, hier als Kommanditistin, da kein Haftungsrisiko gewünscht ⇒ Ausschluss der Haftung nach §§ 171, 172 HGB über Vereinbarung eines geringen (leicht zu erbringenden) Kommanditanteils und Ausschluss der Haftung aus §§ 176 II, 126 HGB über aufschiebende Bedingung der HReg-Eintragung – derzeit noch weitreichender Ausschluss der „Mitspracherechte“ der Kommanditistin: schon Beschränkungen kraft Gesetzes gemäß § 164 HGB (Geschäftsführung) und § 170 HGB (Vertretung) gegeben, bei „wichtigen Unternehmensentscheidungen“ gemäß § 164 Hs. 2 HGB Zustimmung nötig, aber weitere Einschränkungen möglich (Hopt HGB § 164, RN 6 ff) – Regelung des Entnahmerechts, dabei über § 169 HGB hinausgehende Einschränkung (hier: nur nach Gesellschafterschluss) zulässig (Hopt HGB § 169, RN 5), aber kaum vollständig ausschließbar.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Volltreffer! In Klausur Nr. 1637 wurde ca. eine Woche (!) vor dem Examen die Problematik des „Ausstiegs“ aus einem früheren Ehegattentestament mit Abgrenzung zwischen Trennungslösung zur Einheitslösung, Bindungswirkung gemäß §§ 2271 II, 2289 I S. 2 BGB analog, Behandlung der Auslegungsregel des § 2270 II Alt. 2 BGB und dem Anwendungsbereich der sog. Selbstanfechtung wegen Hinzutretens neuer Pflichtteilsberechtigter ausführlich besprochen. Dass diese Fragen auch (in mehreren Fällen) im Intensivkurs Kautelarrecht, im assessor.final und erst recht im Intensivkurs Erbrecht behandelt werden, versteht sich von selbst. Dass das MoPeG im Rahmen einer Kautelarklausur frühzeitig im bayerischen Assessorexamen ankommen würde, entspricht unserer in den Kursen ständig wiederholten (auf unserer langjährigen Kenntnis des Verhaltens potentieller Aufgabensteller*innen aufbauenden) Prognose. Entsprechend haben wir die Neuregelungen bereits seit 2023 häufig (zunächst in 2023 noch mit Vergleich alt/neu) in die Klausuren eingebaut und im Kurs-Up-Grade „Anwalt Intensiv“ eine ganze Serie von Kautelarklausuren zum MoPeG gestellt. Die dort 2024 gelaufenen Kautelarklausuren RA-293 und RA-305 enthielten dann (neben einigen weiteren „Klassikern“ des bayerischen Assessorexamens) alle Probleme, die auch in dieser Examensklausur eingebaut waren!

Und selbstverständlich hatte auch der Intensivkurs Kautelarrecht, der ohnehin einen großen Anteil Gesellschaftsrecht enthält, im Jahr 2024 aus Anlass des MoPeG einen besonderen Schwerpunkt auf diese neuen Vorschriften zu oft schon geprüften Kautelarthemen gelegt. Gerade die Neugründung einer Kommanditgesellschaft, ein Examensdauerbrenner, wird im Kautelarkurs in den Fällen 4-7 in allen Nuancen sehr ausführlich behandelt.

Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines „Rumpurteils“ (ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Streitwertfestsetzung, Berufungszulassungsentscheidung und Rechtsmittelbelehrung).

Materiell-rechtliche Probleme: Klageantrag 1: Kündigungsschutzklage gegen eine fristlose und eine hilfsweise ordentliche Kündigung i.S.d. § 1 II KSchG wegen Vorwurfs eines Arbeitszeitbetrugs (keine Verdachtskündigung, sondern sog. Tatkündigung wegen angeblich erwiesener Tat). ⇒ Systematik des § 626 I BGB bei verhaltensbedingter Kündigung, hier bei Arbeitszeitbetrug (BAG NZA 2019, 445): Zweistufenprüfung, Entbehrlichkeit einer Abmahnung bei Nachweis der Betrugsvorwürfe, da dann erhebliche Verletzung der Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 241 II BGB vorläge ⇒ Hauptproblem des Streits um das Vorliegen von vorsätzlichen Falschangaben des Arbeitnehmers oder des Vorliegens korrekter Angaben wegen (unstreitig oft vom Geschäftsführer veranlasster!) häuslicher Verrichtung von betrieblichen Tätigkeiten ⇒ dabei volle Beweislast des Arbeitgebers für den Kündigungsgrund, also auch die Nichterbringung von Arbeitsleistung (= Unterschied zum Rechtsstreit wegen Vergütung von Überstunden!), relativiert nur um die *substantiierte* Darlegungslast des Arbeitnehmers (hier beachtet, wohingegen die Arbeitgeberseite sich weiteren Aufklärungsversuchen verweigert). – Überdies (wohl nicht mehr entscheidendes) Problem der Prüfung eines Beweisverwertungsverbots wegen heimlicher Überwachung der betrieblichen Anwesenheitszeiten durch zwei Kolleginnen: einerseits Frage der Anwendbarkeit von DSGVO bzw. BDSG auf bloße Beobachtung mit Notizen (Erhebung von Daten, vgl. Art. 4 Nr. 1, Nr. 2 DSGVO), andererseits aber Zulässigkeitsprüfung nach Art. 6 I Buchst. f DSGVO: Erforderlichkeit), zudem kein automatisches Beweisverwertungsverbot bei Verletzung bloß formaler Regeln von DSGVO bzw. BDSG („Datenschutz ist kein Tatenschutz“, vgl. BAG NZA 2023, 1105) sowie Prüfung einer Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 I GG – Verneinung einer Präklusion gemäß § 626 II BGB – Überdies Prüfung der hilfsweisen ordentlichen Kündigung: keine unzulässige Bedingung, ausreichende Bestimmtheit einer Kündigung „zum nächstmöglichen Zeitpunkt“ (BAG NZA 2013, 1137; NZA 2015, 162; NZA 2016, 485), Anwendbarkeit des KSchG gemäß §§ 1 I, 23 I S. 3 KSchG und folglich Prüfung des § 1 II Var. 2 KSchG bei verhaltensbedingter Kündigung mit Ausgang wie oben.

Klageantrag 2 (als sog. *uneigentlicher* Hilfsantrag für den Fall des Erfolgs von Antrag 1 gestellt): Voraussetzungen des Auflösungsantrags durch den Arbeitnehmer gemäß § 9 I KSchG: hier Unzumutbarkeit der Fortsetzung wegen der Betrugsvorwürfe und Bspitzelungsmaßnahmen (die bezeichnenderweise nach Ende einer Elternzeit begannen) – Rückwirkung gemäß § 9 II KSchG auf Termin des § 622 BGB und Abfindungshöhe nach § 10 KSchG.

Klageantrag 3: Anspruch auf Urlaubsabgeltung gemäß § 7 IV BUrlG mit entsprechender Schachtelprüfung, wieviel Urlaubsansprüche auf Freistellung im Beendigungstermin (hier § 9 II KSchG, s.o.) noch bestanden. ⇒ Voraussetzungen der Kürzung des Urlaubsanspruchs wegen Elternzeit nach § 17 I S. 1 BEEG, insbesondere Notwendigkeit einer rechtzeitigen Willenserklärung des Arbeitgebers (keine automatische Kürzung; vgl. BAG NZA 2024, 1272; NZA 2022, 1469) – kein Verfall des Urlaubs nach § 7 III BUrlG wegen Eingreifens der vorrangigen Sonderregel in § 17 II BEEG (⇒ Irrelevanz einer Erfüllung der sog. „Mitwirkungsobliegenheiten“ des AG) – *voller* Urlaubsanspruch bei Ausscheiden in der *zweiten* Jahreshälfte wegen Nichtanwendbarkeit von § 5 I BUrlG, gegenteilige Lösung nur möglich bezüglich des Mehrurlaubs, wenn im AV auch *insoweit* ausdrücklich differenziert wurde (BAG NZA 2022, 1469) – AGB-Kontrolle von arbeitsvertraglichen Regelungen zum Urlaub: Grds. Zulässigkeit der vorrangigen Erteilung des Mindesturlaubs vor dem Mehrur-

laub ⇒ Problem der Zulässigkeit einer Klausel zum Ausschluss der Abgeltung des Mehrurlaubs: hier wegen klarer Trennung der Urlaubsansprüche im Vertrag kein Verstoß gegen § 13 I S. 3 BUrlG, daher Diskussion von § 307 I BGB.

Klageantrag 4: Anspruch auf Zeugnisberichtigung: Regelmäßig zwar kein Anspruch auf eine Schlussformulierung bzw. Dankesformel (BAG NZA 2022, 783); anders aber hier bei einem nachträglichen Streichen als Reaktion auf Vorgehen des Arbeitnehmers: Verstoß gegen das Maßregelungsverbot des § 612a BGB (BAG NZA 2024, 194).

Prozessuale Fragen: Parteifähigkeit und Vertretung bei der GmbH – Klageerweiterung analog § 263 ZPO – Zulässigkeit eines Mindestantrags trotz § 253 II Nr. 2 ZPO beim Abfindungsanspruch nach §§ 9, 10 KSchG wegen Ermessen des Gerichts.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer – Wegen u.a. ihrer Länge aber erneut eine heftige Klausur! Die Examenskandidaten mussten die Probleme nicht nur erkennen und beherrschen, sondern diese auch *schnell* in den Griff bekommen. Und es zeigt sich mal wieder: Wir haben guten Grund, uns in unseren Kursen nicht nur auf die „Dauerbrenner“-Probleme zu beschränken, denn es schlagen immer wieder auch einmal vermeintlich exotische Themen (diesmal der Auflösungsantrag nach §§ 9 ff KSchG und der Zeugnisanspruch) im Examen auf, die bei uns aber behandelt worden waren.

Die Systematik des § 626 I BGB bei verhaltensbedingter Kündigung, die natürlich auch regelmäßig in unseren Klausuren eingebaut ist (zuletzt im August in Klausur Nr. 1625) wird in unserem Intensivkurs mit einem an der Rechtsprechung orientierten Besprechungsfall gerade zum Arbeitszeitbetrug in allen bedeutsamen Details besprochen. Dort ist auch die aktuelle Rechtsprechung zur Frage nach Verwertungsverboten wegen Eingriffs ins allg. Persönlichkeitsrecht und die Auswirkung des Datenschutzes dargestellt. Auch die Voraussetzungen des Auflösungsantrags nach § 9 I KSchG durch den Arbeitnehmer samt Regeln zur Abfindungshöhe nach § 10 KSchG werden dort in einem Fall mit zwei Varianten besprochen. Urlaubsrecht, insbesondere die Prüfungssystematik der Urlaubsabgeltung (Stichwort: Nichtmehrgeltung der sog. Surrogationslösung) kommt häufig in unseren Klausuren und spielt im Intensivkurs eine ganz entscheidende Rolle: Selbst die BAG-Rechtsprechung zu den Besonderheiten des BEEG ist dort besprochen, das Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte und die Möglichkeiten der vertraglichen Differenzierung zwischen Mindesturlaub und Mehrurlaub sowieso. Die Rechtsprechung zum Anspruch auf Schlussformulierungen / Dankesformeln im Arbeitszeugnis, insbesondere die in dieser Klausur entscheidende Besonderheit der Verletzung des Maßregelungsverbots (BAG NZA 2024, 194), ist ebenfalls in unserem Intensivkurs enthalten und war zudem in unserem Newsletter „Bayern Spezial“ im April 2024 ausführlich besprochen worden.

B. Strafrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- In formaler Hinsicht ein seltsamer Termin mit zwei strukturell total ähnlichen Aufgabenstellungen: ein Plädoyer der Staatsanwaltschaft sowie ein Strafurteil. Die beiden statistisch häufigsten Aufgabenstellungen (Revisionsbegründung und v.a. Abschlussverfügungen der StA) kamen also nicht dran!
- U.a. infolge des Fehlens einer Revisionsklausur waren die Probleme der StPO eher in der Hauptverhandlung angelegt und das materiellrechtliche Strafrecht überwog.
- In beiden Klausuren waren Fragen der Strafzumessung und der Beweiswürdigung von Bedeutung. Ein Schwerpunkt lag in der Darstellung der Beweiswürdigung.

Klausur Nr. 5:

Formale Aufgabenstellung: Schlussvortrag der Staatsanwältin ohne Kostenantrag. Die §§ 217, 240, 256, 257 und 265 StPO waren nicht zu prüfen, die Vorschriften zur Einziehung (§§ 73 – 76b StGB) waren – ausnahmsweise einmal – nicht erlassen.

Rechtliche Probleme / Tat 1: Anklagevorwurf eines gewerbsmäßigen Bandenbetrugs gemäß § 263 I, V StGB wegen Gelderschleichung mithilfe eines „Schockanrufs“ in Tatmehrheit mit Erschleichen von Leistungen gemäß § 265a I StGB (wegen unbezahlter Zugfahrt) ⇒ Beweisaufnahme ergibt keinen Nachweis für Gewerbsmäßigkeit und Bande, i.Ü. wird Geständnis des Tatvorwurfs durch verwertbare (s.u.) Indizien bestätigt (⇒ ein Schwerpunkt lag in der Darstellung aller Beweismittel, der Verwertbarkeitsprüfung und der Beweiswürdigung) – Prüfung des Opfer-Irrtums infolge der extrem dämlichen Tatausführung und der erheblichen Zweifel des Opfers an der Aussage – Prüfung der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts, wenn unklar ist, ob der sich als österreichischer Polizist ausgebende Sachse (!) von einer deutschen oder österreichischen Funkzelle aus angerufen hat. ⇒ hier: Inlandstat gemäß §§ 3, 9 StGB, da Schaden in Deutschland eingetreten ist und die Tathandlung der Geldübergabe in Deutschland ausgeführt wurde (vgl. auch BGH, Urteil vom 24.11.2022, Az. 3 StR 64/22 = Life & Law 2023, 464). – Verwertbarkeit einer Zeugenaussage trotz fehlender Belehrung gemäß § 55 StPO: Rechtskreistheorie – Einordnung der Sprachgewohnheiten des Täters als „sächsisch“ ohne Sachverständigengutachten aber mit Erörterung in der HV als offenkundige Tatsache möglich – Einstellung wegen Erschleichen von Leistungen gemäß § 265a I StGB durch Gerichtsbeschluss gemäß § 154 II StPO auf Antrag der StA auch ohne Zustimmung des Angeklagten möglich. ⇒ Verwertbarkeit in der Strafzumessung zu Lasten (MG/Schmitt § 154, Rn. 25).

Tat 2: Anklagevorwurf von versuchtem Betrug gemäß §§ 263 I, II, 22, 23 I StGB durch eine Bewerbung und die außerprozessuale Geltendmachung von Entschädigung nach § 15 II AGG ⇒ bei Bewerbung jedoch nach Beweiswürdigung (Schwerpunkt) noch keine Absicht, Schadensersatz zu fordern ⇒ noch kein Vorsatz bzgl. Vermögensverfügung – Bei Entschädigungsverlangen Problem der Täuschung über die Ernsthaftigkeit der Bewerbung auf die konkrete Stelle (= anderenfalls ist Anspruch wegen Rechtsmissbrauchs gemäß § 242 BGB unbegründet, vgl. BAGE 172, 78 = NZA 2021, 220): keine ausdrückliche Mitteilung falscher Tatsachen im abgedruckten Schreiben mit Entschädigungsforderung ⇒ Problem der *konkludenten* Täuschung über die Ernsthaftigkeit: kann nach BGH (Urteil vom 4. Mai 2022, 1 StR 3/21 = NJW 2022, 3165) nicht einfach bei bloßer Zahlungsaufforderung angenommen werden (Arg. u.a.: Nichtgeltung des Vollständigkeitsgebots des § 138 I ZPO für außerprozessualen Vortrag) – hilfsweise Prüfung von § 17 StGB, da Angeklagter das Schreiben nach RA-Beratung erstellte.

Tat 3: Anklagevorwurf von vier tatmehrheitlichen Fällen der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 230 I, 53 StGB: insbesondere Prüfung und Ablehnung von Notwehr gemäß § 32 StGB (kein gegenwärtiger Angriff mehr, zudem kein Notwehrwille), Rücknahme des gestellten Strafantrags gemäß § 77d StGB in der mündlichen Verhandlung bei gleichzeitig neu erklärtem Strafantrag wegen einer parallel erfolgten Beleidigung gemäß § 185 StGB ⇒ Frage der „Teilbarkeit des Verfolgungswillens“ (Fischer § 77, Rn. 29: Beschränkung zulässig) sowie der Verfristung gemäß § 77b StGB (hier lag die HV jedoch innerhalb der Frist von drei Monaten und Antragsstellung in der HV soll zulässig sein [Fischer § 77b, Rn. 2]) – Erstreckung der Anklageschrift auf alle innerhalb derselben prozessualen Tat i.S.d. § 264 StPO begangenen Taten, auch wenn diese nicht in der Anklageschrift erwähnt sind (vgl. MG/Schmitt § 264, Rn. 3 und Rn. 12 vorliegend Körperverletzungen in Tateinheit [insoweit unzutreffende Annahme von Tatmehrheit in der Anklage]). – Verwertbarkeit der Aussage eines Zeugen „von Hörensagen“ (Ermittlungsbeamter über Telefonat mit unmittelbarer Zeugin) über die Beleidigung gemäß § 185 StGB wegen Unerreichbarkeit der unmittelbaren Zeugin (Weigerung, aus Australien einzureisen).

Strafzumessung mit u.a. Berücksichtigung einer in Österreich verhängten Strafe ähnlich einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung gemäß § 55 StGB (vgl. BGH, Beschluss vom 18.12.2018, Az. 1 StR 508/18 = NSTZ 2019, 548). ⇒ Im Ergebnis Strafaussetzung zur Bewährung naheliegend.

Nebenentscheidung bzgl. der Untersuchungshaft (Haftbefehl aufheben). – Antrag auf Einziehung gemäß § 73 ff StGB (aus Beute von Tat 1 gekauften Pkw) nicht nötig, wegen Verzichts des Angeklagten in der HV (vgl. Fischer Vor § 73, Rn. 7 und Fischer § 73, Rn. 35).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Aufbau, Formalien u.a. der – zueinander sehr ähnlichen – Klausurtypen Strafurteil und Plädoyer behandeln wir mehrmals jährlich sowohl im systematischen Kursteil auch als auch in den themenspezifischen Klausuren, so etwa zuletzt wieder in den Unterrichtseinheiten Nr. 1595, Nr. 1618, Nr. 1641. Dabei gehen wir jedes Mal ausführlich auf die Regeln der Strafzumessung, aber auch auf die Beweismwürdigung und die Behandlung von Teilfreisprüchen bzw. Teileinstellungen ein. Auch Strafantragsfragen finden sich gerade bei diesen Klausurtypen regelmäßig in unseren Fällen. Den Begriff und die Voraussetzungen der prozessualen Tat i.S.d. § 264 StPO sowie die Auswirkungen auf die verschiedenen Klausurtypen behandeln wir einmal jährlich ausführlich im systematischen Teil des wöchentlichen Assessorkurses und bauen Detailprobleme dazu regelmäßig in unsere Klausuren ein. Dass Betrugsdelikte sowie Körperverletzungsvarianten ebenso wie Fragen des Rücktritts vom Versuch einen absoluten Schwerpunkt der materiellrechtlichen Probleme unserer Klausuren und des Intensivkurses Strafrecht darstellen, ist selbstverständlich.

Klausur Nr. 6:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Strafurteils; nur Bewährungsbeschluss erlassen.

Rechtliche Probleme / Tat 1: Anklagevorwurf eines räuberischen Diebstahls gemäß § 252 StGB ⇒ Prüfung des Grunddelikts mit Abgrenzung zwischen § 263a StGB bzw. § 263 StGB (hier keinerlei Aufsichtsperson in der Nähe) und § 242 StGB beim Einscannen eines falschen (viel billigeren) Strichcodes an der Supermarkt-Selbstbedienungskasse (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 8.8.2013, Az. III-5 RVs 56/13) – Vollendung der Wegnahme durch Einstecken einer Flasche in einen Rucksack (Gewahrsamsenklaue) – Handeln in Besitzerhaltungsabsicht trotz eines objektiv nicht vorhandenen Versuchs der Besitzkehr durch den Ladendetektiv – „Betroffen“ insoweit auch, wenn Tat noch nicht entdeckt (vgl. Fischer § 252, Rn. 6). – Auswirkungen der fehlenden Belehrung über die Möglichkeit zur Hinzuziehung eines konsularischen Beistands bei vorläufiger Festnahme: objektiver Verstoß gegen Art. 36 WKÜ (im Sachverhalt abgedruckt), aber dennoch kein unselbstständiges Verwertungsverbot (vgl. MG/Schmitt § 136, Rn. 21d und § 114b, Rn. 9): keine schwere oder gar willkürliche Rechtsverletzung (nur Fahrlässigkeit), da französischer Staatsbürger, der in Deutschland geboren wurde, lebt und fast nur deutsch spricht.

Tat 2: Anklagevorwurf einer Beleidigung gemäß § 185 StGB, dabei v.a. Problem der Beleidigungsfähigkeit bei Verwendung des Begriffs „die Polizei“ ⇒ Problematik der sog. Kollektivbezeichnung (vgl. Fischer Vor. § 185, Rn. 10 und, Rn. 11 bei „Polizei als solche“ eher abzulehnen) – Berechtigung zur Stellung des Strafantrags gemäß § 194 StGB (hier durch Präsident des Polizeipräsidiums).

Tat 3: Anklagevorwurf einer weiteren Beleidigung gemäß § 185 StGB, hier gegenüber einem namentlich genannten Polizisten – Auswirkung der Namensverwechslung des beleidigten Polizisten durch den Täter ⇒ Abgrenzung des error in persona zu aberratio ictus ⇒ hier unbeachtlicher error in persona (vgl. BayObLG, Beschluss vom 18.8.1986, Az. 1 St 34/86). – Überdies Prüfung eines Verfahrenshindernisses wegen eines erst in der HV ergangenen Eröffnungsbeschlusses: zunächst keine konkludente Eröffnungsentscheidung bei Verbindung des Vorwurfs mit einem bereits eröffneten Verfahren (BGH, Beschluss vom 16.08.2017, Az. 2 StR 199/17), jedoch Nachholung des EÖB zu Beginn der HV möglich, da nur durch Vorsitzenden und nicht mit Schöffen erfolgt und der Angeklagte und Verteidiger auf die Ladungsfristen wirksam verzichtet haben (vgl. MG/Schmitt § 203, Rn. 4) – Strafantragserfordernis gemäß § 193 StGB, hier nur Antragstellung durch das tatsächlich gemeinte, aber nicht vom Namen erfasste Beleidigungsopfer.

Strafzumessung mit u.a. Prüfung eines minder schweren Falles wegen geringer Gewalt, keinem dauerhaften Schaden, geringer Beute und Geständnis sowie Prüfung einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung gemäß § 55 StGB bei einer kurz zuvor bereits bezahlten Geldstrafe (vgl. Fischer § 55, Rn. 21 ff.: vorliegend nur Härteausgleich möglich).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die Systematik des räuberischen Diebstahls gemäß § 252 StGB findet sich regelmäßig in unseren Klausuren (so zuletzt in Klausur Nr. 1609), was ebenso für die die Prüfung von §§ 263a, 263 StGB (auch und gerade deren Abgrenzung zur Wegnahme i.S.d. Diebstahls) gilt. Die Problematik der Anwendbarkeit des Beleidigungstatbestands gemäß § 185 StGB bei Nennung von Personengruppen (Problem der Kollektivbezeichnung) war ausführlich in unserer Strafurteils Klausur Nr. 1591 dargestellt. Zur Behandlung des Klausurtyps und der Systematik bzw. Grundregeln der Strafzumessung siehe bereits oben bei Klausur Nr. 5. Auch der Intensivkurs Strafrecht war mit seinen Schwerpunkten auf der Behandlung von Beweiswürdigung, Beweisverwertungsverbote, Strafzumessung und einer vertieften Wiederholung des materiellen Rechts eine perfekte Vorbereitung. Dort wurde auch die Frage der Nachholbarkeit eines Eröffnungsbeschlusses (samt Notwendigkeit des Verzichts auf Ladungsfristen) anhand von Fall 9 (mit Zusatzfall) ausführlich besprochen. Die Sounds der abgeprüften Entscheidung (BGH, Beschluss vom 16.08.2017, Az. 2 StR 199/17) waren im Skript zusammengefasst.

C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- Zum dritten Mal hintereinander die „paritätische“ Aufgabenstellung – eine Gerichtsentscheidung und ein anwaltlicher Schriftsatz waren zu fertigen.
- Erneut war der einstweilige Rechtsschutz prozessualer Aufhänger in der Klausur Nr. 7, hier war ein Beschluss des VG zu einem Antrag des Nachbarn nach § 80a I Nr. 2 VwGO zu fertigen.
- In Klausur Nr. 8 musste ein Schriftsatz aus Sicht der beigeladenen Gemeinde im Zusammenhang mit einer Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Baugenehmigung sowie ein Mandantenschreiben verfasst werden.
- Die Themenauswahl war bei diesem Termin sehr einseitig – beide Klausuren beschäftigten sich ausschließlich mit Baurecht mit ein paar wenigen Ausflügen zu den Art. 45 ff GO.

Klausur Nr. 7:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts nach einem Antrag des Nachbarn gemäß § 80a I Nr. 2 VwGO, alle Formalia erlassen bis auf die Kostenentscheidung, hier war die unterschiedliche Kostenbeteiligung von zwei Beigeladenen zu beachten.

Prozessual: Im Rahmen der Zulässigkeit des Antrags waren etliche Standardfragen zu behandeln, zum einen musste im Bereich des Rechtsschutzbedürfnisses auf die Frist in der Hauptsache eingegangen werden, die Klage wurde über ein Jahr nach Erteilung der angefochtenen Genehmigungen erhoben, aber dennoch rechtzeitig aufgrund fehlender Kenntnis. Bei § 42 II VwGO analog war klarzustellen, dass die jetzige Klägerin Alleineigentümerin des Nachbargrundstücks war und ihr die Unterschrift ihres Ehemannes nicht zugerechnet werden kann, der im Übrigen auch nur „bedingt“ unterschrieben hatte. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Verletzung einer drittschützenden Norm war auf die fehlende Beteiligung nach Art. 66 BayBO einzugehen und dessen fehlenden Drittschutzcharakter zu klären. Außerdem sollte der Drittschutz aus § 31 BauGB bzw. aus den Festsetzungen des Bebauungsplans behandelt werden, auch der Gebietsprägungserhaltungsanspruch sollte angesprochen werden sowie Art. 6 BayBO aufgrund der Nichteinhaltung der Abstandsflächen.

Materiell: Zu prüfen war die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung für ein Vorhaben, das aus mehreren Gebäuden bestand, eines davon hielt die Abstandsflächen nicht ein und konnte auch aufgrund der Vergrößerung der Maße nicht nach Art. 63 I S. 2 Nr. 2 BayBO erlaubt werden, insoweit lag ein Verstoß gegen drittschützende Normen vor. Beim zweiten Gebäude wurde der Bebauungsplan nicht eingehalten, der maximal zwei Wohneinheiten „pro Grundstück“ festsetzte, hier musste die Nichtigkeit des Plans wegen Verstoßes gegen § 9 I Nr. 6 BauGB erkannt werden. Die Anzahl der Wohneinheiten vermittelt auch keinen Drittschutz. Das LRA verletzte seine Kompetenzen, da es in der Baugenehmigung klarstellte, dass der Bebauungsplan unwirksam sei, dies vermittelt aber ebenfalls keinen Drittschutz für den Nachbarn. Allerdings wurde deshalb keine Befreiung erteilt und damit kein Ermessen nach § 31 II BauGB ausgeübt.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Erneut stand eine solide baurechtliche Klausur am Anfang des verwaltungsrechtlichen Teiles des Examens. Standardfragen im Zusammenhang mit dem Nachbarrechtsschutz waren in der Zulässigkeit des Antrags dazustellen, in der Begründetheit war ausführlich auf drittschützende Regeln einzugehen. Die drittschützenden Regelungen wurden ausführlich behandelt in einer umfassenden Übersicht bei Klausur 1612, im Final-Kurs besprechen wir im Fall 31-ÖffR-B ausführlich ebenfalls den Nachbarrechtsschutz und das Verfahren nach § 80a VwGO und last but not least stellt der Drittschutz auch einen Schwerpunkt in unserem ÖR-Intensivkurs kurz vor dem Examen dar, daher fanden sich unsere Teilnehmer gut vorbereitet!

Klausur Nr. 8:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Schriftsatzes aus Sicht der zu einer Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Baugenehmigung beigeladenen Gemeinde sowie eines Mandantenschreibens, in dem insbesondere über die Kostentragungspflicht bei der Beiladung aufgeklärt werden sollte.

Prozessual: Erhoben war eine Klage mit einer Verpflichtung auf Erteilung eines Fiktionszeugnisses als Haupt- und einer Verpflichtung auf Erteilung der Baugenehmigung als Hilfsantrag, fraglich ist hier insbesondere, ob das Fiktionszeugnis nach Art. 68 II BayBO einen VA darstellt, was mittlerweile größtenteils bejaht wird. Darauf sollte aus Sicht der Gemeinde reagiert werden.

Materiell: Der Sachverhalt behandelte auf den ersten Blick das doch etwas exotische Thema des Teilflächennutzungsplans für Mobilfunkanlagen, vgl. § 5 IIa BauGB, zur Schaffung von Konzentrationszonen nach § 35 III BauGB. Die Gemeinde hatte einen derartigen Plan erlassen, der Bauantrag betraf eine Fläche außerhalb der Konzentrationszone. Zunächst war zu klären, wie sich eine erfolgte und verlängerte Zurückstellung des Baugesuches nach § 15 III BauGB auf die Frist des Art. 68 II S. 2 BayBO auswirkt. Hier entspricht es der überwiegenden Auffassung, dass der Rechtsgedanke des (im SV erwähnten) § 249 I ZPO gilt, die Fiktionsfrist beginnt also neu zu laufen, daher war der Hauptantrag unbegründet. Im Hilfsantrag musste inzident der Teilflächennutzungsplan auf seine Wirksamkeit hin untersucht werden, v.a. ob ihm ein gesamträumliches Planungskonzept zugrunde lag. Dazu fanden sich ausführliche Hinweise. Auch hier sollten dann wieder Randfragen der persönlichen Beteiligung nach Art. 49 GO behandelt werden.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Eine nur auf den ersten Blick unangenehme Klausur, die sich aber letztlich im Standardbereich bewegte. Die Problematik der Ausweisung von Konzentrationszonen nach § 35 III BauGB wird im Fall 32-ÖffR-E im Finalkurs ausführlich behandelt, das Verfahren bei der Bauleitplanung wurde erst in Klausur Nr. 1627 umfassend besprochen. Zur Zurückstellung von Baugesuchen findet sich in unserem Intensivkurs Öffentliches Recht ein eigenes Kapitel. Auch hier führten unsere Kurse zu einer sehr guten Vorbereitung!

D. Steuerrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

Klausur Nr. 9:

Formale Aufgabenstellung: Teil 1: Gutachten zur Ermittlung des Einkommens (EStG) / Teil 2: Gutachten über diverse Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Abgabenordnung.

Teil 1 EStG: Steuerpflicht /Veranlagung: eine trotz zahlreicher Auslandsaufenthalte, die nicht zu einer neuen Wohnsitzbegründung führten, unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Steuerpflichtige (§ 1 I EStG i.V.m. § 8 AO), für die die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung (§§ 26, 26b EStG) im Veranlagungszeitraum 2023 aufgrund des Getrenntlebens nicht vorlagen.

Kinderfreibeträge: wegen des Getrenntlebens nur einfacher Grundfreibetrag (§ 32 VI S. 1 EStG) - Voraussetzungen der Übertragung von Kinderfreibeträgen gemäß § 32 VI S. 6, S. 8 EStG.

Journalistische Tätigkeit: Einstufung als freiberuflich im Sinne des § 18 I Nr. 1 EStG – Gewinnerzielungsabsicht trotz privater Mitveranlassung der Betätigung – Gewinnermittlung nach § 4 III EStG – Arbeitsecke nicht als häusliches Arbeitszimmer anzuerkennen (§ 4 V Nr. 6b EStG), stattdessen Home-Office Pauschale (§ 4 V Nr. 6c EStG) – Erwerb von privat mitgenutzten Wirtschaftsgüter mit den Konsequenzen einer Nutzungsentnahme i.S.d. § 6 I Nr. 4 EStG – Einlage vom beweglichen Wirtschaftsgütern (§ 6 I Nr. 5 EStG) und daraus resultierende AfA-Ermittlung – Anschafftes Kamera-Objektiv als nicht selbständig nutzbares Wirtschaftsgut (§ 6 II EStG) – Flugkosten für gemischt-veranlassten Aufenthalt in Marokko anteilig als Betriebsausgaben anzuerkennen (§ 12 Nr. 1 EStG).

Mehrfache kurzfristige Apartment-Vermietung: keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sondern gewerbliche Tätigkeit (§ 15 EStG), da auch hoteltypische Zusatzleistungen angeboten werden – eigene Mietkosten und Personalkosten als Betriebsausgaben.

Mitgliedsbeiträge als Sonderausgaben: Mitgliedsbeiträge bei Vereinen als Sonderausgaben abziehbar, § 10b I S. 8 Nr. 1 EStG schließt jedoch bei Sportvereinen den Abzug von Mitgliedsbeiträgen aus.

Teil 2 AO: Zusammengefasster Steuerbescheid gegen Ehegatten als Gesamtschuldner (§§ 44, 155 III S. 1 AO), da im Jahr 2022 die Voraussetzung der Zusammenveranlagung noch erfüllt waren - bei getrennt lebenden Ehegatten mangels gemeinsamer Anschrift Notwendigkeit der Einzelbekanntgabe an jeden Ehegatten (§ 122 VII AO) ⇒ bei Missachtung keine Wirksamkeit gegenüber dem anderen Ehegatten, da auch die Voraussetzungen des § 122 VI AO nicht vorlagen – Prüfung der Zulässigkeit einer Schätzung von Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO – Zulässigkeit von Auskunftersuchen und Verpflichtung zur Auskunft wegen Anschrift gegenüber Ehegatten (§§ 93, 101 I, 15 AO) und der Gemeinde (§ 93 I S. 2, S. 3 AO) – Korrektur der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einem Steuerbescheid nach formeller Bestandskraft – neue Einnahmen und gegenläufig vergessene Werbungskosten als selbständige Tatsachen i.S.d. § 173 I Nr. 1 und Nr. 2 AO – Reichweite des § 173 I Nr. 2 S. 2 AO – Notwendigkeit der Anzeige einer freiberuflicher Tätigkeit gemäß § 138 AO – Prüfung der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuerklärung: Nichtvorliegen der Voraussetzungen von § 149 I S. 1 AO i.V.m. § 25 EStG i.V.m § 56 EStDV, stattdessen aber § 149 I S. 2 AO (Aufforderung).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kinderfreibeträgen sowie die nicht mögliche Zusammenveranlagung bei getrenntlebenden Ehegatten wurden im Abschlussfall des Intensivkurses Steuerrecht behandelt. Die Entnahme und Einlage von Wirtschaftsgütern wird in mehreren Fällen (u.a. Fall 4 Gewinneinkünfte / Fall 3 der Überschusseinkünfte) behandelt. Auch die Problematik der Teilbarkeit der Flugkosten bei gemischt-veranlasster Reise ist im Fall 1 der Überschusseinkünfte enthalten. Die Abgrenzung zwischen gewerblicher hotelähnlicher Vermietung und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist in Fall 7 der Überschusseinkünfte sowie unserer Rechtsprechungsübersicht mit aktueller BFH-Rechtsprechung aufgeführt gewesen. Die Bekanntgabe des zusammengefassten Steuerbescheids gegen Ehegatten ist in Fall 4 der AO-Fälle dargestellt. Sehr ausführlich besprochen werden in Fall 16 der AO-Fälle u.a. die neuen Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer sowie dem häuslichen Arbeiten. Die sehr examensrelevante Behandlung der Korrektur von Steuerbescheiden nimmt einen vollen Nachmittag im AO-Teil unseres Steuerrechtsintensivkurses ein.

hemmer.assessor

Bayern Unser Konzept für Ihren Examenserfolg



Didaktische Bausteine, die nicht nebeneinander stehen, sondern miteinander ein perfektes Examensvorbereitungssystem ergeben:

- ▶ Der **Einsteigerkurs „Assessor Basics“**,
- ▶ der **wöchentliche Assessorkurs** mit zwei miteinander verzahnten Komponenten,
- ▶ die **Intensivkurse** und
- ▶ der **„Assessor Final“**, unser „Trainingslager“ vor dem Examen.

I. Einsteigerkurs „Assessor-Basics“: Wir vermitteln die Grundregeln der Arbeitstechnik in den verschiedenen Klausurtypen (sechs Online-Unterrichtseinheiten).

II. Wöchentlicher Assessorkurs Bayern: Nicht nur ein Klausurenkurs und auch nicht nur ein systematischer Kurs, sondern ein Konzept, das in jeder Unterrichtseinheit die Vorteile beider Kursformen miteinander kombiniert:

- ▶ Wöchentlich ein systematischer Kursteil und jede Woche eine Klausur, die exakt auf den systematischen Kursteil abgestimmt ist.

1. Systematischer Kursteil: Dieser behandelt jede Woche ein bestimmtes prüfungsrelevantes Thema (z.B. einstweiliger Rechtsschutz oder Streitverkündung) **in allen Klausurvarianten.**

- ▶ Sie erhalten **Übersichten und Schemata** zu den jeweiligen Themengebieten zwecks Erarbeitung der Systematik und späteren Schnellwiederholung.
- ▶ **Online-Besprechung** dieses Themas: Sie haben jede Woche die freie Wahlmöglichkeit zwischen drei verschiedenen wöchentlichen Terminen.
- ▶ Über ein zusätzlich buchbares Angebot bei **hemmer.assessor.media** geben zahlreiche Grundlagenvideos die Möglichkeit, sich bereits im Vorfeld Kenntnisse der behandelten Thematik zu verschaffen und die Inhalte beliebig oft und zeitlich völlig flexibel zu wiederholen.“

2. Integrierter Klausurenkurs: Jede Woche eine „große“ Klausur mit examenstypischen, langen Sachverhalten, ausführlicher Lösungsskizze mit vielen klausurtechnischen Erläuterungen, Korrektur durch Praktiker und Online-Besprechung durch didaktisch erfahrene Kursleiter*innen. Die Darstellung der Technik der Sachverhaltsanalyse, der notwendigen Arbeitsschritte, des effektiven Umgangs mit den Kommentaren und anderer wichtiger „handwerklicher“ Aspekte sind unser Markenzeichen!

III. Intensivkurse: Effektive Wiederholung v.a. auch der materiellrechtlichen Grundlagen, die man während des Referendariats oft viel zu sehr vernachlässigt, und Vermittlung von Spezialwissen dort, wo es im Examen notwendig ist (etwa Arbeitsrecht, Steuerrecht, Vertragsgestaltung).

IV. „Assessor Final“: Feinschliff an der Klausurtechnik und Wiederholung / Vertiefung der Rechtskenntnisse durch zusätzliche 40 Klausuren aus allen Rechtsgebieten (20 Besprechungsklausuren sowie weitere 20 Klausuren zur Eigenbearbeitung nach „Regieanweisungen“).



JETZT ANMELDEN